

Informationspflichtenverordnung/ Umsetzung der VVG-Reform

Dr. Peter Präve

qx-Club Berlin 4. September 2007

Informationspflichtenverordnung (I)

Verfahrensstand

- 10. September 2007 Gespräch im BMJ; anschließend Spitzengespräch mit der Bundesjustizministerin
- Anfang Oktober 2007 Vorlage eines überarbeiteten Verordnungsentwurfs
- 1. Januar 2008 In-Kraft-Treten (mit Ausnahme der Regelung zum Produktinformationsblatt)
- 1. Juli 2008 In-Kraft-Treten der Regelung zum Produktinformationsblatt

Informationspflichtenverordnung (II)

Regelungen auf dem Prüfstand

- Angabe der Abschluss- und Vertriebskosten
 - ➔ Einmalig einkalkulierte Kosten?
 - ➔ Euro-Angabe?

- Angabe der sonstigen Kosten
 - ➔ Verwaltungskosten?
 - ➔ Verzicht auf Vorgabe?

Informationspflichtenverordnung (III)

Weitere Regelungen auf dem Prüfstand

- Anwendungsbereich der Regelung zum Produktinformationsblatt?
- Inhalt des Produktinformationsblatts?
- Anwendungsbereich der speziellen Informationspflichten zur Lebensversicherung?
- Reihenfolge der Information?

Informationspflichtenverordnung (IV)

Hilfestellung des GDV

- FAQ's
- Kompendium/Kommentierung zu den Informationspflichten
- Beispielhafte Muster für Produktinformationsblätter

Informationspflichtenverordnung (V)

Beispiel für ein Produktinformationsblatt zur Rentenversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Rentenversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den beigefügten Versicherungsbedingungen und weiteren Antragsunterlagen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1 Um welche Versicherung handelt es sich?

Der angebotene Vertrag ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn, mit einer Beitragsrückzahlung bei Tod vor dem Rentenbeginn und einer Rentengarantiezeit, die bei Tod nach Rentenbeginn gewährleistet, dass die Rente für die vereinbarte Garantiezeit an die Hinterbliebenen gezahlt wird (Tarif xxxx).

2 Welche Leistungen sind versichert?

Im Erlebensfall:

Sie erhalten wahlweise eine lebenslang garantierte Rente oder eine einmalige garantierte Auszahlung. Hinzu kommen noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert sind.

Bei Tod vor dem Rentenbeginn:

Es werden die Summe der bis zum Todesfall eingezahlten Beiträge und die angesammelten Überschüsse fällig.

Informationspflichtenverordnung (VI)

Noch: Produktinformationsblatt zur Rentenversicherung/ Leistungen

Bei Tod nach dem Rentenbeginn:

Die erreichte garantierte Rente zuzüglich Überschussrente wird bis zum Ablauf der Garantiedauer weitergezahlt.

Beitrag und Rente (ohne Überschussbeteiligung) sind für die gesamte Laufzeit garantiert und können von uns nach Vertragsabschluss nicht geändert werden.

Überschussbeteiligung:

Um unsere Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben. Die Höhe dieser Überschüsse hängt vor allem von der Entwicklung der Kapitalerträge ab. Langfristig negativen Entwicklungen am Kapitalmarkt können sich auch Lebensversicherungsunternehmen nicht entziehen. Der Verlauf der Lebenserwartung sowie die Entwicklung der Kosten spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Aus diesen Gründen kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § ...und in den beigefügten Beispiel- und Modellrechnungen nach.

Weitere Einzelheiten zur Höhe der Leistungen und der Kosten Ihres Vertrages enthalten die beigefügten individuellen Produktinformationen.

Informationspflichtenverordnung (VII)

Noch: Produktinformationsblatt zur Rentenversicherung

3 Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

In Ihrem Antrag finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten. Wenn ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht rechtzeitig so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § ... nach.

Informationspflichtenverordnung (VIII)

Noch: Produktinformationsblatt zur Rentenversicherung

4 Gibt es Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht?

Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen von unserer Leistungspflicht: Beispielsweise beschränkt sich unsere Leistungspflicht bei kriegerischen Ereignissen auf die Auszahlung des Rückkaufswertes. Gleiches gilt beim vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § ... nach.

5 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten?

Sie müssen den Antrag wahrheitsgemäß ausfüllen (z. B. Geburtsdatum).

6 Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit.

7 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

Hier ist zunächst der Versicherungsschein vorzulegen. Darüber hinaus können wir (auf unsere Kosten) einen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § ... nach.

Informationspflichtenverordnung (IX)

Noch: Produktinformationsblatt zur Rentenversicherung

8 Was sind die Folgen, wenn Sie Punkt 5 bis 7 nicht beachten?

Falsche oder unvollständige Angaben zu Punkt 5 können den Versicherer berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten. Fehlende Informationen zu Punkt 6 können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung der in Punkt 7 angeführten Punkte kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen oder es werden bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § ... nach.

9 Wann endet der Vertrag? Besteht die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu kündigen?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Sie können die Versicherung jederzeit zum Schluss des Versicherungsjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Sie erhalten dann einen sogenannten Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering sein kann. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Weitere Einzelheiten können Sie der Rückkaufswert-Tabelle in der Beispielrechnung entnehmen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § ... nach.

Umsetzung der VVG-Reform (I)

Verfahrensstand

- September 2007 Verabschiedung durch den Bundesrat
- Oktober 2007 Verkündung im Bundesgesetzblatt
- 1. Januar 2008 In-Kraft-Treten
(für bestehende Verträge Geltung ab
1. Januar 2009)

Umsetzung der VVG-Reform (II)

Hilfestellungen des GDV

- Broschüre als Arbeitshilfe
- FAQ's
- Beispielhafte Musterbelehrungstexte
- Unverbindliche Musterbedingungen